

Informationen zur Alimentenhilfe für Unterhaltspflichtige

Stand 01.03.2020

Das unterhaltsberechtigten Kind hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen der Eltern (§ 43, Abs. 1 Sozialhilfegesetz Kanton Luzern).

Der unterhaltsberechtigten Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin (§ 43, Abs. 2 Sozialhilfegesetz Kanton Luzern).

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, bevorschusst die Einwohnergemeinde Ruswil die Kinderunterhaltsbeiträge.

Soweit die Einwohnergemeinde Ruswil durch Bevorschussung für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, geht gemäss Artikel 289, Abs. 2 ZGB der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf sie über (§ 44, Abs. 4 Sozialhilfegesetz Kanton Luzern).

Werden die Zahlungen nicht an die bevorschusste Einwohnergemeinde geleistet, droht der unterhaltspflichtigen Person eine doppelte Zahlungs- bzw. Nachzahlungspflicht nach Art. 164 bzw. 167 OR.

Fälligkeit der Unterhaltsbeiträge

Unterhaltsbeiträge sind monatlich und zum **Voraus** zahlbar.

Sofern es der unterhaltspflichtigen Person nicht oder nur teilweise möglich ist, der Zahlungsverpflichtung nachzukommen, hat sie sich mit der Sozialabteilung Ruswil in Kontakt zu setzen (Tel.-Nr. 041 496 70 71, E-Mail: sozialabteilung@ruswil.ch), damit eine Zahlungsvereinbarung getroffen werden kann.

Mögliche Konsequenzen bei Nichtzahlung

Unterhaltsbeiträge sind rechtlich privilegierte Forderungen und werden im Zivil-, Betreibungs- und Strafrecht besonders geschützt.

Bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht bestehen folgende Möglichkeiten, die Forderung laut dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch sowie dem Schweizerischen Strafgesetzbuch geltend zu machen:

- Betreibung (Lohnpfändung)
- richterliche Anweisung an den Schuldner (z.B. Arbeitgeber, Versicherung, Arbeitslosenkasse, etc.), die Alimente direkt an die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil zu überweisen.
- Strafklage infolge Vernachlässigung der Unterhaltspflicht nach § 217 Strafgesetzbuch (kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden).

Bei Einhaltung einer Zahlungsvereinbarung verzichtet die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil auf die oben erwähnten Massnahmen. Gerät die unterhaltspflichtige Person jedoch in Verzug, fällt die Vereinbarung dahin und es wird die ganze Restschuld ohne weitere Mahnung im Betreibungsverfahren geltend gemacht.

Sind Unterhaltszahlungen im Betreibungsverfahren geltend zu machen, so beruht diese Betreibung auf ausstehende, rückständige und in einem Rechtstitel festgelegte Unterhaltsbeiträge. Die Alimente sind somit geschuldet.

Erhebt die unterhaltspflichtige Person auf die eingeleitete Betreibung hin Rechtsvorschlag, beseitigt die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil diesen mittels Rechtsöffnungsverfahren durch das Gericht. Da sich die Betreibung auf ausstehende Unterhaltsbeiträge bezieht, die in einem gültigen Rechtstitel festgelegt wurden, kann in einem Rechtsöffnungsverfahren keine Abänderung der im Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge erfolgen. Die unterliegende Partei hat die Rechtsöffnungs- und Prozesskosten zu tragen.

Überweisung Unterhaltszahlung

Um oben aufgeführte Massnahmen zu vermeiden, empfiehlt die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil, bei der Bank oder Post einen **monatlichen Dauerauftrag** einzurichten.

Auf dem Einzahlungsschein oder dem Dauerauftrag ist zu vermerken, für wen und für welche Zeitspanne die geleistete Zahlung bestimmt ist, damit die Verbuchung richtig vorgenommen werden kann und keine Missverständnisse entstehen.

Es sind nur die von der Sozialabteilung Ruswil versandten Einzahlungsscheine zu verwenden.

Die eingehenden Zahlungen werden wie folgt verwendet:

- a) zur Deckung von Verfahrenskosten (z.B. Betreibungskosten)
- b) zur Tilgung geleisteter Vorschüsse
- c) zur Tilgung rückständiger Unterhaltsbeiträge

Kinder- und Ausbildungszulagen

Vom Unterhaltspflichtigen bezogene Kinder- und Ausbildungszulagen sind ebenfalls an die Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil weiterzuleiten, sofern keine anderen Abmachungen bestehen. Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden nicht bevorschusst.

Änderung des Unterhaltsbeitrages

Änderungen der Unterhaltsverpflichtung (Indexanpassung, Altersanpassung, Wegfall der Alimente, neuer Rechtstitel, etc.) werden der unterhaltspflichtigen Person mitgeteilt; die Zahlungsverpflichtung besteht jedoch unabhängig von dieser Mitteilung.

Die Unterhaltsbeiträge werden gemäss der im Rechtstitel angegebenen Indexformel der Teuerung angepasst, sofern darin nicht die Klausel enthalten ist, dass die Indexerhöhung nur erfolgen darf, wenn eine entsprechende Einkommensverbesserung erfolgt ist. Diesbezüglich müssen der Sozialabteilung der Einwohnergemeinde Ruswil termingerecht anderslautende Unterlagen (z.B. Lohnabrechnung zur Zeit der Scheidung und vom letzten Monat) vorgelegt werden.

Liegen die indexierten Alimente gemäss Berechnung unter dem im Rechtstitel genannten Basis-Aliment, erfolgt keine Anpassung.

Abänderung Urteil / Unterhaltsvertrag

Bei erheblichen Veränderungen der finanziellen sowie persönlichen Verhältnisse kann auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes der Unterhaltsbeitrag durch den Richter in einem separaten Verfahren neu festgelegt oder aufgehoben werden (Art. 286 Abs. 2 ZGB).

Adresse:

Gemeindeverwaltung Ruswil
Sozialabteilung
Schwerzistrasse 9
6017 Ruswil

Telefon 041 496 70 71
Telefax 041 496 70 73
E-Mail sozialabteilung@ruswil.ch

Wir sind gerne für Sie da. Bei Fragen rufen Sie uns an.